



GEBÜHREN- UND BUßGELDORDNUNG

VORBEMERKUNG

PERSONEN UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN IN DIESER ORDNUNG GELTEN JEWEILS IN WEIBLICHER UND MÄNNLICHER FORM.

A. BEITRÄGE

§ 1 Mitgliedsbeiträge HBSV und DBV

1. Der HBSV Jahresbeitrag beträgt je aktivem
 - a. Erwachsenen (19 Jahre und älter) € 10,-
 - b. Jugendlichen (18 Jahre und jünger) € 7,-
2. Die Höhe des DBV Jahresbeitrag wird von der DBV Bundesversammlung festgelegt.
3. Beitragspflichtig ist jedes Mitglied, das zum Stichtag über einen gültigen Spielerpaß verfügt, beziehungsweise während des laufenden Jahres einen Spielerpaß ausgestellt bekommt. Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der Spielerpässe eines Vereins, die der DBV-Paßstelle vorliegen. Die Prüfkompetenz für die Bestandserhebung der aktiven Mitglieder liegt beim DBV. Der HBSV erhebt seine Mitgliedsbeiträge zum gleichen Stichtag wie der DBV und kann auf Grundlage der Zahlen der beim DBV neubeantragten Spielerpässe regelmäßige Nachberechnungen vornehmen.
4. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder wird am Stichtag der Bestandserhebung fällig. Er ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres (1.Januar bis 31.März) fällig und kann nur in jährlichen Raten entrichtet werden. Eventuelle vom HBSV an den DBV abzuführende Jahresbeiträge sind gleichzeitig fällig und werden vom HBSV rechtzeitig für den DBV-Fälligkeitstermin erhoben und weitergeleitet (vgl. § 22 Abs. 3 der Satzung des HBSV).

§ 2 LSBH-Beiträge

Die Beiträge, Versicherungsgebühren usw. sind direkt nach den entsprechenden Bestimmungen des LSBH an diesen zu überweisen.

B. GEBÜHREN

§ 3 Ligagebühren

1. Jedes ordentliche Mitglied hat für jede Mannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, entsprechend der jeweiligen Spielklasse eine Ligagebühr zu entrichten.
2. Als Teilnahme gilt die fristgerechte Meldung gemäß den Vorschriften der Bundesspielordnung des DBV und der DVO des HBSV.
3. Bei einem freiwilligem Rückzug werden die Vorschriften der Bundesspielordnung des DBV und der DVO des HBSV angewendet. Eine Rückerstattung der Ligagebühr erfolgt jedoch nicht.
4. Die Ligagebühr beträgt je Mannschaft in der
 - a. Verbandsliga € 204,-
 - b. Landesliga € 127,-
 - c. Bezirksliga € 76,-
 - d. Juniorenliga € 76,-
 - e. Jugendliga € 76,-
 - f. Schülerliga € 76,-

§ 4 Pokalgebühren

1. Für die Teilnahme am Hessenpokal wird je Mannschaft eine Gebühr von € 76,- fällig. Als Teilnahme gilt die fristgerechte Meldung gemäß den Vorschriften der Hessenpokalordnung (HPO).
2. Für die Teilnahme am Frühjahrs cup ist je Mannschaft eine Gebühr von € 76,- zu entrichten. Als Teilnahme gilt die fristgerechte Meldung gemäß den Vorschriften der Frühjahrs cupordnung (FCO).
3. Für die Teilnahme an der Hessischen Indoor Meisterschaft ist je Mannschaft eine Gebühr von € 25,- zu bezahlen. Als Teilnahme gilt die fristgerechte Meldung gemäß den Vorschriften der Indoorordnung (HIMO).
4. Für den Ausrichter der Hessenpokalrunde, des Frühjahrs cups oder der Hessischen Indoor Meisterschaft wird für den jeweiligen Wettbewerb keine Pokalgebühr fällig.

§ 5 Lehrgangsgebühren

Die Gebühr für Schiedsrichter-, Scorer-, Trainer- und sonstige Lehrgänge sollen so festgesetzt werden, dass eine Kostendeckung entsteht. Die Gebühren werden mit der fristgerechten Anmeldung bzw. mit der Teilnahme fällig.



§ 6 Antragsgebühr Regionalgericht

Die Antragsgebühr für ein Verfahren vor dem Hessischen Regionalgericht richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung (DBV-RuVO).

§ 7 Mahngebühren

1. Für die erste Mahnung wird eine Gebühr von € 5,- erhoben.
2. Für jede weitere Mahnung wird jeweils eine Gebühr von € 10,- fällig.
3. Die Gebühr gilt jeweils für eine Mahnung und addiert sich bei weiteren Mahnungen.

C. BUßGELDER

§ 8 Allgemeines

Die Höhe der einzelnen Bußgelder sind in den jeweiligen Ordnungen des DBV und HBSV geregelt.

§ 9 Besondere Bußgelder

1. Die Abwesenheit bei einer Mitgliederversammlung wird mit € 100,- bestraft (vgl. § 25 Abs. 5 der Satzung des HBSV).
2. Die Abwesenheit bei einer Ligaversammlung wird mit € 100,- bestraft (vgl. § 38 Abs. 4 der Satzung des HBSV).
3. Unbeantwortete Anfragen oder unterlassene Meldungen (vgl. § 16 Abs. d. und g. der Satzung des HBSV) werden mit € 100,- bestraft. Eine Fristüberschreitung wird mit € 25,- bestraft.

D. INKRAFTTRETEN

Vorstehender Ordnungstext wurde von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des HBSV am 25.11.2001 in Darmstadt angenommen. Sie tritt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Gebühren- und Bußgeldordnung in der Fassung vom 01.03.1998 außer Kraft.